



Datum: 22.01.2014 Nr.: 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Dienstvereinbarung über Qualifizierungsmaßnahmen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)

11

Senat:

Zweite Änderung der Ordnung über die Einstellung und Evaluation von
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

20

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Aufhebung der Arbeitsgruppe Geschlechterforschung

21

Aufhebung der Ordnung der „Arbeitsgruppe Geschlechterforschung“

21

Errichtung des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung (GöZeG)

22

Ordnung des Zentrums „Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung“

22

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) wurde die Neufassung der Dienstvereinbarung über Qualifizierungsmaßnahmen in der Fassung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7 vom 26.03.2009, S. 392) abgeschlossen (§ 65 Abs. 1 Nrn. 18 und 19 sowie Abs. 2 Nrn. 12 und 13 sowie § 78 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210), i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Fassung vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 7 vom 09. März 2013; §§ 10 u. 19 TzBfG in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I 2000 S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 23 G des Gesetzes vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854); § 87 Abs. 2 Satz 2 NBG in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. Nr. 4/2001 S.33), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes v. 16.12.2013 S.310); § 41 NLVO in der Fassung vom 25. Mai 2001 (Nds. GVBl. Nr. 14/2001 S.316), zuletzt geändert durch VO vom 19.12.2006 (Nds. GVBl. Nr.34 /2006 S. 629)).

Artikel 1

Die Neufassung der Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Dienstvereinbarung über Qualifizierungsmaßnahmen

zwischen der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)
Stiftung öffentlichen Rechts
vertreten durch die Präsidentin
und
dem Personalrat der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen)
vertreten durch den Vorsitzenden

wird gemäß § 65 Abs. 1 Nrn. 18 und 19 sowie Abs. 2 Nrn. 12 und 13 sowie § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), § 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), §§ 10 u. 19 TzBfG, § 87 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG), § 41 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) sowie i. V. m. den Bestimmungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) die nachstehende Dienstvereinbarung „Qualifizierungsmaßnahmen“ abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Dienststelle, auf die das NPersVG Anwendung findet.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Dienstvereinbarung hat zum Ziel, durch die Erstellung und Durchführung eines Qualifizierungsprogramms die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der Beschäftigten zu steigern sowie den Nachwuchs zu fördern und zu unterstützen. Qualifizierung soll die Beschäftigten motivieren, sich beruflich weiterzuentwickeln und ihre Bindung an die Universität zu stärken durch:

- a) tätigkeitsspezifische Entwicklung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen (Erhaltungsqualifizierung),
- b) Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
- c) frühzeitige Vorbereitung von Beschäftigten, deren Arbeitsplatz durch Umstrukturierung betroffen sein könnte (Qualifizierung für eine veränderte Tätigkeit),
- d) Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit z. B. nach einer Elternzeit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

(2) Die Teilnahme an den Qualifizierungsangeboten steht grundsätzlich im dienstlichen Interesse (§ 5 Abs. 1, Satz 1 TV-L).

§ 3 Formen und Bedingungen der Teilnahme

(1) Die Beschäftigten haben unabhängig von ihrer wöchentlichen Arbeitszeit oder einer Beurlaubung Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Die Teilnahme an zwischen Führungskraft und Beschäftigten gemeinsam vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen zählt als Arbeitszeit. Teilzeitbeschäftigten werden die geleisteten Zeiten, die durch die Qualifizierungsmaßnahmen entstehen und die über ihre tatsächliche, regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen, als Arbeitszeit angerechnet.

Gemeinsam vereinbarte Qualifizierungsmaßnahmen sind in der Regel Erhaltungsqualifizierungen (§ 2, a)), Qualifizierung für eine veränderte Tätigkeit (§ 2, c)), Wiedereinstiegsqualifizierung (§ 2, d)), sowie in besonderen Fällen Fort- und Weiterbildung (§ 2, b)).

Die gemeinsam vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen können in einem Qualifizierungsgespräch (s. Anhang 1) festgestellt werden, in dem sich aus Sicht der zuständigen Führungskraft und/oder aus individuellen Interessen des Beschäftigten ein Qualifizierungsbedarf ergibt.

(3) Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ausschließlich auf Wunsch der/des Beschäftigten zählt nicht als Arbeitszeit. Hierunter fallen in der Regel Qualifizierungsmaßnahmen mit der Zielrichtung Fort- und Weiterbildung (§ 2, b)). Für die Teilnahme an diesen Qualifizierungsmaßnahmen muss ein Eigenbeitrag in Zeit eingebracht werden. Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird nicht als Arbeitszeit erfasst („Ausstempeln“). Die Zeiten der Qualifizierungsmaßnahme dürfen auch in der Funktionsarbeitszeit liegen. Bei Überschneidungen mit festen Dienstplänen soll die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen durch Tauschen von Zeiten bzw. Änderung des Dienstplans ermöglicht werden. Die Fehlzeiten können im Gleitzeitrahmen vor- und nachgearbeitet werden (d.h. auch Verrechnung mit Plusstunden im Arbeitszeitkonto) bzw. werden im Rahmen der Vertrauensarbeitszeit ausgeglichen. Hierbei darf vorübergehend auch die Gelb- oder Rotphase des Ampelkontos erreicht werden.

Wird spätestens sechs Monate nach Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme festgestellt, dass sie den Kriterien nach § 3 Abs. 2 entspricht, kann die nachgewiesene, für die Qualifikation eingebrachte Zeit im Nachhinein als Arbeitszeit berücksichtigt werden, sofern sich die/der Beschäftigte zum Beginn der Qualifizierungsmaßnahme im Internen Vermittlungsmarkt befunden hat. Die Feststellung darüber trifft die Personalentwicklung auf Antrag der/des Beschäftigten.

§ 4 Beantragung und Zulassung

(1) Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt auf rechtzeitigen Antrag der/des Beschäftigten oder auf Initiative der zuständigen Führungskraft gemäß § 5 Abs. 4 V-L (s. Anlage 2).

(2) Gemeinsam vereinbarte Qualifizierungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 sind auf dem Antragsformular von der zuständigen Führungskraft zu unterzeichnen.

(3) Bei Qualifizierungsmaßnahmen auf Wunsch der/des Beschäftigten nach § 3 Abs. 3 ist auf dem Antragsformular eine durch Unterzeichnung erklärte Zustimmung der Führungskraft erforderlich, wenn die Maßnahme während der Funktionsarbeitszeit bzw. bei Arbeiten nach Dienstplan stattfindet. Bei Qualifizierungsmaßnahmen, die außerhalb dieser Zeitarten stattfinden, entfällt die Zustimmung der Führungskraft. Entsprechendes gilt, wenn die Qualifizierungsmaßnahmen in die Vertrauensarbeitszeit fallen.

(4) Alle Anträge auf Qualifizierungsmaßnahmen sind von der zuständigen Führungskraft unverzüglich an die mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Organisationseinheit, i.d.R. die Personalentwicklung, weiterzuleiten.

(5) Befürwortet die zuständige Führungskraft die Teilnahme nicht, ist der Antrag mit einer Begründung zu versehen und der mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Organisationseinheit, i.d.R. die Personalentwicklung, zuzuleiten. Über Ablehnungen und Zulassungen entscheidet die Dienststelle. Lässt die Dienststelle den/die Beschäftigte/n zu der beantragten Qualifizierungsmaßnahme gegen das Votum der Führungskraft zu, teilt sie dies der Führungskraft unter Angabe der Gründe mit. Die Dienststelle entscheidet auch, ob die Teilnahme an der von ihr genehmigten Maßnahme Arbeitszeit ist. Alle Ablehnungen werden

dem Personalrat mit der Begründung zur Kenntnis gegeben. Der/dem Beschäftigten werden die Ablehnungsgründe mitgeteilt.

(6) Mindestteilnehmerzahl für eine Qualifizierungsmaßnahme sind in der Regel 6 Beschäftigte. Alle Teilnehmer nach § 1 sind dabei gleichwertig zu behandeln. Ist die Teilnehmerzahl an einer Qualifizierungsmaßnahme beschränkt, sind Beschäftigte, deren Qualifizierungsmaßnahme nach § 3 Abs. 2 vereinbart wurde, vorrangig zu berücksichtigen. Bei Teilprogrammen für bestimmte Beschäftigtengruppen (s. § 5 Abs. 2) wird analog verfahren.

(7) Ist eine Auswahl für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu treffen, z. B. wenn mehr Bewerberinnen/Bewerber vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen und kann die Qualifizierungsmaßnahme zeitnah nicht erneut angeboten werden, bestimmt der Personalrat gemäß §65 NPersVG mit.

(8) Die Anmeldebestätigung verpflichtet zur Teilnahme. Aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit) kann der/die Beschäftigte die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme absagen. Die Abmeldung ist unverzüglich an die mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Organisationseinheit, i.d.R. die Personalentwicklung, mitzuteilen.

§ 5 Qualifizierungsprogramm und Qualifizierungsausschuss

(1) Die Universität stellt die personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen des Qualifizierungsprogramms für das Personal sicher und trägt die Kosten nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.

(2) Das Qualifizierungsprogramm für das Personal wird vom Bereich Personalentwicklung vorbereitet und von einem paritätisch besetzten Qualifizierungsausschuss beraten, der sich aus jeweils drei Vertreterinnen und Vertreter der Dienststelle (darunter eine/r Vertreter/in der Fakultäten) und des Personalrates zusammensetzt. Der/die Universitätsgleichstellungsbeauftragte, die/der Suchtbeauftragte und die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen gehören dem Ausschuss als beratende Mitglieder an. Das Programm kann Teilangebote enthalten, die nur für bestimmte Beschäftigtengruppen vorgesehen sind. Der Programmwurf wird rechtzeitig vor Beginn des nächsten Qualifizierungsprogramms dem Personalrat zur Mitbestimmung vorgelegt.

(3) Das Programm wird von der Personalentwicklung jährlich in einer Broschüre mit allen Kursdetails, in den Personalinformationen sowie im Internet bekanntgegeben. Beurlaubte Beschäftigte werden rechtzeitig von der Personalentwicklung über das Qualifizierungsangebot informiert. Das Qualifizierungsprogramm startet jährlich am 1. Oktober.

§ 6 Dezentrale und externe Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Die Einrichtungen werden in ihren Qualifizierungsplanungen vom Bereich Personalentwicklung moderierend und beratend unterstützt. Dies schließt die Möglichkeit der Unterstützung von Qualifizierungsgesprächen gemäß §5 Abs. 4 Satz 3 TV-L ein.

(2) Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb von einrichtungübergreifenden Qualifikationen werden vom Bereich Personalentwicklung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel getragen. Die Kosten der einrichtungsspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel von den Einrichtungen getragen.

(3) Bei vereinbarten externen Qualifizierungsmaßnahmen trägt die jeweilige Einrichtung die Kosten der Maßnahme nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Dienststelle

gewährt dem Beschäftigten eine Freistellung vom Dienst für den Zeitraum der externen Maßnahme sowie die Anrechnung der Maßnahme als Arbeitszeit.

Unter die Kostenerstattung fallen:

- a) die nachgewiesenen Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 6 und 7 BRKG),
- b) die Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG der 2. Klasse und
- c) die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten, wie Eintrittsgelder, Lehrgangs- bzw. Tagungsgebühren.

§ 7 Nachweis und Dokumentation

Über die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird ein Nachweis ausgestellt und den Teilnehmenden ausgehändigt. Die schriftliche Teilnahmebestätigung enthält mindestens Angaben über die Art der Maßnahme, den zeitlichen Umfang, die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die durchführende Stelle. Bei gemeinsam vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen wird eine Ausfertigung des Nachweises zur Personalakte genommen.

Die/der Beschäftigte führt eine Dokumentation über die Qualifizierungsgespräche und -vereinbarungen sowie die absolvierten Qualifizierungsmaßnahmen (s. Anhang 3). Diese Dokumentation dient dem erleichterten Nachweis von Qualifikationen für Bewerbungen, Arbeitsplatzwechsel, Wiedereinstieg usw.

§ 8 Qualitätssicherung

(1) Sämtliche Qualifizierungsmaßnahmen werden evaluiert und unterliegen einem Qualifizierungscontrolling. Darüber wird dem Präsidium, dem Qualifizierungsausschuss und dem Personalrat jährlich Bericht einschl. der Budgetverwendung erstattet.

(2) Mindestens einmal jährlich wird ein Qualifizierungsbedarf ermittelt, in dem die Bedürfnisse der Beschäftigten und Führungskräfte einfließen. Der Bedarf kann sich auch aus den Qualifizierungsgesprächen sowie Anregungen der Beschäftigten, des Personalrats, der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, der/des Suchtbeauftragten, der/des Gleichstellungsbeauftragten und den Auswertungen der Personalentwicklung ergeben.

§ 9 Schlussbestimmungen und Übergangsvorschriften

(1) Maßnahmen des Betriebssports unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitserhaltung und Gesundheitsförderung werden in einem zusätzlichen Programm nach Beschluss des Lenkungsausschusses des Betrieblichen Gesundheitsmanagements angeboten. Maßnahmen der Hochschuldidaktik werden, soweit sie der Mitbestimmung des Personalrats unterliegen, in einer eigenständigen Vereinbarung geregelt.

(2) Schulungen, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften stattfinden müssen, werden in dieser Vereinbarung nicht geregelt.

(3) Unberührt bleibt die Teilnahme an Veranstaltungen nach den Vorschriften über Sonderurlaub und Bildungsurlaub.

(4) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich die Dienstvereinbarung als lückenhaft erweisen, bleibt die Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen hiervon unberührt. Die Partner werden sich bemühen, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen, und die Lücken erforderlichenfalls zu schließen.

§ 10 Geltungsdauer

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Sie wird in den Personaldaten der Universität Göttingen und im Internet bekannt gemacht.

(2) Die Dienstvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Unberührt von einer Kündigung bleiben bereits laufende Qualifizierungsmaßnahmen nach dieser Vereinbarung. Die Nachwirkung dieser Dienstvereinbarung erlischt mit Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung.

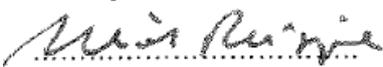
Anlage 1: Hinweise Qualifizierungsgespräch

Anlage 2: Antrag

Anlage 3: Dokumentation

für die Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts

Göttingen, den 8.1.14


.....
Professorin Dr. Ulrike Beisiegel

für den Personalrat
der Georg-August-Universität Göttingen
ohne Universitätsmedizin

Göttingen, den 05.12.2013


.....
Dr. Johannes Hippe

Anlage 1

Hinweise zum Qualifizierungsgespräch

Die zuständige Führungskraft ist in der Regel die/der direkte Vorgesetzte. Bei Maßnahmen aufgrund von Organisationsveränderungen oder vorgesehenen Umsetzungen sollte aber ggf. die konkret zuständige Führungskraft auf einer darüberliegenden Entscheidungsebene das Gespräch führen.

Vorbereitung des Gespräches

- Dienstvereinbarung lesen
- Gesprächstermin und -zeit vereinbaren
- Vertraulichkeit und Ungestörtheit sicherstellen (entsprechender Gesprächsort)
- Ggf. Unterlagen bereithalten (Dokumentation der Qualifizierung, Qualifizierungsprogramm für das Personal, Antragsformulare, Terminkalender, etc.)
- Die Beteiligten klären für sich: In welcher Hinsicht bestehen Qualifizierungsbedarf sowie -wünsche und warum.

Inhalte des Gesprächs

- | | |
|--|---|
| 1. Betrachtung des derzeitigen Arbeitsplatzes (jetzt und in nächster Zeit) | <ul style="list-style-type: none"> • Welche Tätigkeiten sind dem/der Mitarbeiter/in übertragen worden? (Tätigkeitsbeschreibung) • Gibt es ggf. neue Tätigkeiten, die in naher Zukunft dem/der Mitarbeiter/in dauerhaft übertragen werden sollen? • Über welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt der/die Mitarbeiter/in? • Wann kommt die/der Beschäftigte zurück an den Arbeitsplatz? |
| 2. Ableitung von Qualifizierungsinhalten und -maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen müssen für den jetzigen Arbeitsplatz erworben werden? (Erhaltungsqualifizierung) und/oder • Welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen müssen für den zukünftigen Arbeitsplatz erworben werden? (Qualifizierung für eine veränderte Tätigkeit) und/oder • Gibt es darüber hinaus eine Bereitschaft oder Wünsche des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zusätzliche Qualifikationen zu erwerben (Fort- und Weiterbildung) und/oder • Welche Qualifikationen werden nach der Rückkehr benötigt? (Wiedereinstiegsqualifizierung) |
| 3. Vereinbarung von Qualifizierungsmaßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • z. B. Vereinbarung einer Teilnahme an den Kursen des Qualifizierungsprogramms für das Personal (Antrag s. Anhang 2) • z. B. Vereinbarung einer Teilnahme an externen Qualifizierungsmaßnahmen (welche?) • z. B. Vereinbarung einer Hospitation an einem anderen Arbeitsplatz (konkrete Angaben) • ggf. nötige Absprachen über Arbeitszeitregelungen während der Teilnahme |

Dokumentation

Es erfolgt eine fortlaufende Dokumentation der Qualifizierung durch den/die Mitarbeiter/in (s. Anhang 3)

-Anlage 2 -



Antrag zur Teilnahme an einer internen Qualifizierungsmaßnahme für das Personal

Wichtige Hinweise: Bitte die Anmeldung ausfüllen und an die zuständige Führungskraft senden. Die Führungskraft leitet die Anmeldung dann mit einer Stellungnahme an den Bereich Personalentwicklung weiter. Eine Kopie verbleibt bei Ihren Unterlagen.
Die Entscheidung über die Teilnahme und den Kursbeginn erhalten Sie direkt von der Personalentwicklung.

Georg-August Universität
Bereich Personalentwicklung
Herzberger Landstr. 2
37073 Göttingen

Name, Vorname: _____

Einrichtung/Institut, Organisationseinheit: _____

Tätigkeit: _____

Telefon: _____ Emailadresse: _____

Zum Kurs-Nr _____ Termin(e)/Dauer: _____

Titel der Veranstaltung: _____

Vereinbarung zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme / Anrechnung der Zeit der Teilnahme als Arbeitszeit

- Die Teilnahme erfolgt auf der Grundlage des Qualifizierungsgespräches vom ____ .
- Die Teilnahme dient zur Erhaltung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen am derzeitigen Arbeitsplatz (Erhaltungsqualifizierung). Die Zeit der Teilnahme zählt als Arbeitszeit.
- Die Teilnahme dient zum Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung).
- Die Zeit der Teilnahme zählt als Arbeitszeit, weil im Qualifizierungsgespräch vereinbart.
- Die Zeit der Teilnahme zählt nicht als Arbeitszeit, weil im Qualifizierungsgespräch nicht vereinbart.
- Die Zeit des Veranstaltungsbesuchs wird im Rahmen der Gleitzeit ausgeglichen Die Zeit des Veranstaltungsbesuches wird vor-/nachgearbeitet (bei festen Arbeitszeiten, die nicht der Gleitzeit unterliegen)

am: _____

- Die Teilnahme dient zur Vorbereitung auf die Übernahme eines veränderten Arbeitsplatzes (Qualifizierung für eine veränderte Tätigkeit). Die Zeit der Teilnahme zählt als Arbeitszeit.
- Die Teilnahme dient zur Einarbeitung nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung). Die Zeit der Teilnahme zählt als Arbeitszeit.

(Datum, Unterschrift Mitarbeiter/in)

(Datum, Unterschrift Führungskraft)

Teilnahme ohne Vereinbarung mit der Führungskraft (auf Wunsch der/des Beschäftigten für bestimmte Angebote)

- Der Veranstaltungsbesuch erfolgt außerhalb der Arbeitszeit

(Datum, Unterschrift Mitarbeiter/in)



- Anlage 3 -
Dokumentation Qualifizierung

Name, Vorname: _____

Jahr	Datum Qualifizierungs- gespräch	Führungs- kraft	Vereinbarte Qualifizierungsmaßnahmen, ggf. auch weitergehende, besuchte Qualifizierungsmaßnahmen	Besucht Ja/Nein

Artikel 2

Die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 7 vom 26.03.2009 S. 392 veröffentlichte Fassung der Dienstvereinbarung über Qualifizierungsmaßnahmen tritt am Tag nach Veröffentlichung der Neufassung außer Kraft.

Senat:

Der Senat hat am 15.01.2014 die zweite Änderung der Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Fassung vom 10.12.2008 (Amtliche Mitteilungen 41/2008 S. 4676), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 07.07.2010 (Amtliche Mitteilungen 16/2010 S. 1108), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art.1 und 9 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. Nr.22/2013 S.287)).

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Auswahlkommission besteht aus

- a) drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- b) je einem Mitglied der Studierenden-, der Mitarbeiter- und – beratend – der MTV-Gruppe.

²Wenigstens zwei weitere Externe, denen zugleich die Begutachtung obliegen kann, wirken in der Auswahlkommission beratend mit. ³Wird bereits in der Ausschreibung eine „tenure-track“-Option gewährt, besteht die Auswahlkommission aus:

- a) fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, darunter zwei Externe,
- b) je zwei Mitgliedern der Studierenden-, der Mitarbeiter- und – beratend – der MTV-Gruppe.

⁴Bei gemeinsamen Bestellungsverfahren mit anderen Einrichtungen kann von der in Sätzen 1 bis 3 genannten Zusammensetzung der Auswahlkommission abgewichen werden.

⁵Der Auswahlkommission soll mindestens ein fach- oder fakultätsfremdes (nicht notwendigerweise auswärtiges) Mitglied angehören.“

2. Die zweite Änderung der „Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen nach Ziffer 1. erstmals für die Auswahl- und Besetzungsverfahren, bei denen die Freigabeentscheidung nach Inkrafttreten dieser Änderung erfolgt ist.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 14.01.2014 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät und dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 23.10.2013 und am 22.10.2013 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.12.2013 die Aufhebung der Arbeitsgruppe Geschlechterforschung beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 18.12.2013 beziehungsweise am 14.01.2014 im Einvernehmen die Aufhebung der Ordnung der „Arbeitsgruppe Geschlechterforschung“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2001 (Amtliche Mitteilungen 3/2001, S. 4) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2013 S. 21); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 14.01.2014 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 23.10.2013 und am 22.10.2013 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.12.2013 die Errichtung des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung (GöZeG) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 18.12.2013 beziehungsweise am 14.01.2014 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2013 S. 21); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung (GöZeG)/**Göttingen Centre for Gender Studies (GCG)****§ 1****Definition und Zielsetzung**

(1) Das Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen

Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO).

(2) Das Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Geschlechterforschung an der Georg-August-Universität Göttingen zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln sowie die einschlägigen Lehraktivitäten zu unterstützen.

(3) ¹An dem Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt:

Philosophische Fakultät und Sozialwissenschaftliche Fakultät.

²Die Federführung obliegt im Wechsel für eine Dauer von drei Jahren der Philosophischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, beginnend mit der Philosophischen Fakultät.

§ 2

Aufgaben

Das Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in der Geschlechterforschung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Geschlechterforschung und ihrer Anwendungen;
- Kooperation mit anderen Zentren im Schwerpunkt Geschlechterforschung der Universität Göttingen sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchses;
- Förderung der Bachelor-und Master-Studiengänge Geschlechterforschung durch Setzen neuer Impulse;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Organe, Gliederung

Organe des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftlicher Beirat.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung sind:

a) das dem Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) sechs Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die durch die studentischen Mitglieder im Fakultätsrat der federführenden Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen von Studierenden der Geschlechterforschung für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die in einem Studiengang oder Teilstudiengang der Geschlechterforschung eingeschrieben sind und dort Studienleistungen erbracht haben und/oder mit dem Zentrum für Geschlechterforschung durch Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet Geschlechterforschung und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind; alle Zweitmitglieder der aufgehobenen AG Geschlechterforschung werden als Zweitmitglieder des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung übernommen, ohne dass es weiterer Beschlüsse bedarf.

(2) Angehörige des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung sind:

a) das dem Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung oder der AG Geschlechterforschung waren,

c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

d) die in den Forschungsprojekten des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu laufenden und geplanten Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat und dem Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung obliegt einem Vorstand.

²Diesem gehören von den Mitgliedern des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

³Die Vorstandsmitglieder sollen mindestens zwei verschiedenen Fakultäten angehören. ⁴Im Vorstand nicht vertretene Trägerfakultäten können eine Person als beratendes Mitglied in den Vorstand entsenden, sofern diese Person Mitglied des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung ist.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung aus

deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung abgewählt, wenn wenigstens von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(6) ¹Der Vorstand des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Stellungnahme zum Lehrangebot in den Studiengängen Geschlechterforschung;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung sowie des Statusberichts für den Beirat;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung;
- k) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- l) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;

- m) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;
- n) Initiierung von Kooperationen in Abstimmung mit den beteiligten Einrichtungen.

§ 7

Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Die Direktorin oder der Direktor soll nur einmal in Folge wiedergewählt werden. ³Spätestens nach zwei Amtszeiten soll die Direktorin oder der Direktor einer anderen Fakultät angehören. ⁴Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ⁵Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8

Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat 5-8 Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung des gesamten Zentrums enthalten.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel einmal im Jahr einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9

Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung in dem Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums nicht nur unerheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

§ 10

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 33 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 33 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder des Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder

Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Hochschullehrerinnen:

Prof. Dr. Amy **Alexander**

Prof. Dr. Sabine **Hess**

Prof. Dr. Ilona **Ostner**

Prof. Dr. Barbara **Schaff**

Studierende:

Verena **Wilkening**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin:

Dr. Uta **Schirmer**

MTV-Mitglied:

Helga **Hauenschild**.

Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2013/2014 durchzuführen. Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2015.
